

Informationen zur Anmeldung für eine Kinderkrippe der Gemeinde Neuried

Stand: April 2022

a) Derzeitige Öffnungszeiten der Kinderkrippen:

	Montag bis Donnerstag	Freitag
Kinderhaus am Maxhofweg	7.00 bis 17.00 Uhr	7.00 bis 16.00 Uhr
Kinderhaus am Kraillinger Weg	7.00 bis 17.00 Uhr	7.00 bis 16.00 Uhr
Kinderhaus an der Zugspitzstraße	7.00 bis 17.00 Uhr	7.00 bis 16.00 Uhr
Kinderhaus Zauberwald	7.00 bis 17.00 Uhr	7.00 bis 16.00 Uhr

Hinweis: Änderungen der Öffnungszeiten vorbehalten.

b) Buchung von Betreuungs- bzw. Nutzungszeiten:

Die Personensorgeberechtigten buchen Betreuungs- bzw. Nutzungszeiten, indem sie in die Tabelle auf der Rückseite des Anmeldeformulars für jeden Wochentag die Dauer der Betreuung eintragen.

Bei der Festlegung dieser Betreuungs- bzw. Nutzungszeiten ist Folgendes zu beachten:

- Es müssen mindestens 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag gebucht werden (Mindestbuchungszeit).
- Die Kinder müssen an 3 Tagen anwesend sein.
- Um in konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, hat jede Kinderkrippe Kernzeiten festgelegt. Während dieser Zeiten können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.

Die derzeitigen Kernzeiten:

Kinderhaus am Maxhofweg:	8.30 bis 12.30 Uhr
Kinderhaus am Kraillinger Weg:	8.00 bis 12.00 Uhr
Kinderhaus an der Zugspitzstraße	9.00 bis 13.00 Uhr
Kinderhaus Zauberwald	8.30 bis 12.30 Uhr

- Die Bringzeit beginnt mit der gebuchten Betreuungszeit, die Abholzeit beginnt 15 Minuten vor Ende der jeweiligen Betreuungszeit.
- Es können für jeden Wochentag unterschiedliche Betreuungszeiten gebucht werden.

c) **Gebühren:**

1. Benutzungsgebühren:

Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen eine Benutzungsgebühr.

Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kinderkrippe.

Folgende Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben:

Gültig ab 01. September 2021

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	100 €	110 €	119 €	129 €	138 €	148 €
2	30.001-50.000 €	168 €	193 €	219 €	245 €	270 €	296 €
3	50.001-70.000 €	235 €	277 €	319 €	360 €	402 €	444 €
4	70.001-90.000 €	303 €	360 €	418 €	476 €	534 €	592 €
5	höher 90.000 €	370 €	444 €	518 €	592 €	666 €	740 €

Gültig ab 01. September 2022

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	105 €	116 €	125 €	135 €	145 €	155 €
2	30.001-50.000 €	176 €	203 €	230 €	257 €	284 €	311 €
3	50.001-70.000 €	247 €	291 €	335 €	378 €	422 €	466 €
4	70.001-90.000 €	318 €	378 €	439 €	500 €	561 €	622 €
5	höher 90.000 €	389 €	466 €	544 €	622 €	699 €	777 €

Gültig ab 01. September 2023

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	110 €	122 €	131 €	142 €	152 €	163 €
2	30.001-50.000 €	185 €	213 €	242 €	270 €	298 €	327 €
3	50.001-70.000 €	259 €	306 €	352 €	397 €	443 €	489 €
4	70.001-90.000 €	334 €	397 €	461 €	525 €	589 €	653 €
5	höher 90.000 €	408 €	489 €	571 €	653 €	734 €	816 €

Gültig ab 01. September 2024

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	116 €	128 €	138 €	149 €	160 €	171 €
2	30.001-50.000 €	194 €	224 €	254 €	284 €	313 €	343 €
3	50.001-70.000 €	272 €	321 €	370 €	417 €	465 €	513 €
4	70.001-90.000 €	351 €	417 €	484 €	551 €	618 €	686 €
5	höher 90.000 €	428 €	513 €	600 €	686 €	771 €	857 €

Die täglich durchschnittliche Nutzungszeit errechnet sich wie folgt:

Die Personensorgeberechtigten tragen in die Tabelle ein, wann das Kind montags bis freitags in die Einrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Indem man die gesamten Betreuungsstunden pro Woche (Wochenstunden) durch fünf Tage dividiert, erhält man die täglich durchschnittliche Nutzungszeit, nach der sich die Höhe der Gebühr richtet.

Beispiel:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von	8.00 Uhr	8.00 Uhr	7.30 Uhr	7.30 Uhr	8.00 Uhr
bis	14.00 Uhr	14.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	14.00 Uhr
Summe der Stunden:	6,0	6,0	7,5	7,5	6,0
Gesamtstunden pro Woche (Wochenstunden):					33,0
täglich durchschnittliche Nutzungszeit (Wochenstunden/5 Tage):					6,6

2. Essensgebühren (Essensgeld):

Für das Mittagessen sind für 12 Monate Pauschalzahlungen in folgender Höhe zu leisten:

Essensgeld für 2 Tage / Woche	Essensgeld für 3 Tage / Woche	Essensgeld für 4 Tage / Woche	Essensgeld für 5 Tage / Woche
23,50 €	35,25 €	47,00 €	58,75 €

3. Spielgeld

Zusätzlich zu den Benutzungs- und Essensgebühren fällt jeden Monat ein Spielgeld in Höhe von 7,50 € an.

4. Geschwisterermäßigung:

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuried, so ist nur für eines dieser Kinder die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Für das zweite Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 25 € pro Monat. Für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 30 € pro Monat. Eine Geschwisterermäßigung ist nur möglich, solange die Geschwisterkinder mit Hauptwohnsitz in Neuried gemeldet sind.

d) Anmeldung:

Unter <https://www.neuried.de/> → Rathaus Online Portal oder <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/neuried> → Kitaplatz können Sie Ihr Kind für die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Kinderhort Neuried anmelden. Hierfür richten Sie im Bürgerservice-Portal zunächst ein

Bürgerkonto (BayernID) ein. Mit diesem Bürgerkonto können Sie auch die weiteren Online-Leistungen der Verwaltung in Anspruch nehmen. Neben der Anmeldung finden Sie auch allgemeine Fragen und Antworten (FAQs) zur Kitaplatz-Bedarfsanmeldung sowie eine kurze Übersicht über unsere Kindertagesstätten. Die Platzzuteilung erfolgt danach elektronisch über Ihren Postkorb im Bürgerservice-Portal.

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Pädagogische Einrichtung)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Neuried Hainbuchenring 9 - 11 82061 Neuried Telefon: +49 89 75901-0 E-Mail: poststelle@neuried.de Harald Zipfel	Lisa Fiolka Telefon: +49 89 75901-83 E-Mail: lisa.fiolka@neuried.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: 12.02.2021	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss eines Vertrages zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ▪ Verwaltung von Kindertagesstätten ▪ Durchführung und Abwicklung einer Betreuungsvereinbarung ▪ Durchführung von Maßnahmen der Familienberatung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Abs. 1 lit. a, b und c DSGVO ▪ Art. 26a BayKiBiG ▪ § 2 SGB VIII und SGB X

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ KiBiG.web; förderrelevante Kinder- u. Mitarbeiterdaten ▪ Elternportale; Bedarfsanmeldung Kinderbetreuung ▪ Kämmerei und Kasse; Erhebung der Elternbeiträge ▪ Landesamt für Statistik; Kinder - u. Mitarbeiterdaten ▪ Aufsichtsbehörden; Kinder- u. Mitarbeiterdaten ▪ Grundschulen zur Vorbereitung der Schuleinschreibung ▪ Wohnsitzgemeinden im Gastkindverfahren ▪ Frühförderstellen (im Einzelfall), wenn vorher eine Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten (Einwilligung) unterschrieben wurde

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.



actago



Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Der Betreuungsvertrag und die Einverständniserklärungen werden 10 Jahre aufbewahrt. Die Beobachtungsbögen und Protokolle für die Entwicklungsgespräche mit den Eltern werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Bildungsdokumentation wird den Kindern bei Entlassung mitgegeben und auf den Datenträgern gelöscht. Alle weiteren Unterlagen des Kindes aus der Kindertageseinrichtung werden nach dem Austritt aus der Kindertagesstätte vernichtet. Die Fotos werden zur Dokumentation der Geschichte der Kindertagesstätte auf einer Festplatte archiviert.

Zahlungsbegründende Unterlagen sind gem. VV 10.2.3, 10.2.4 zu Art. 70 BayHO und der Anlage 2 Ziffer 2.3 zu Art. 71 BayHO für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Weiterer Orientierungsrahmen ist der Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Familien, Arbeit und Soziales vom 26.07.2004, Az. VI 5/7273/1/03.

Für die Familienberatung erhobene Daten werden für 1 Jahr nach Ende der Beratung/Veranstaltung aufbewahrt.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen.

Die Daten sind für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder wir sind zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet. Ohne diese Daten werden wir nicht in der Lage sein, den Betreuungsvertrag mit Ihnen durchzuführen. Alle anderen Angaben sind freiwillig. Falls Angaben eines Aufnahmeantrages nicht vollständig sind, kann es sein, dass kein Betreuungsvertrag zustande kommt. Soweit in einem Formular Daten erhoben werden, die keine Pflichtangaben sind, werden die „Pflichtfelder“ als solche gekennzeichnet, das Eingeben weiterer Daten ist dann freiwillig.